



Ausführlich berichtete der Geschäftsführende Arzt, Dr. Hans Kehrings, im *Rheinischen Ärzteblatt* in der Februar-Ausgabe des Jahres 1952 von der Verabschiedung des Kammergesetzes im nordrhein-westfälischen Landtag. Am 21. Januar 1952 beschloss der Landtag in dritter Lesung das „Gesetz für die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten“, wie das Kammergesetz offiziell hieß. Das Gesetz löste die noch gültige Reichsärzteordnung aus dem Jahre 1935 ab.

Mit den Stimmen von CDU, FDP und Zentrum verabschiedete der Landtag gegen SPD und KPD den Gesetzentwurf, wie er

vom Sozialausschuss des Landtages vorgelegt wurde.

Das Kammergesetz für NRW war der Vorläufer des heutigen „Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und regelte alle wichtigen Rechte und Aufgaben der Angehörigen und Kammern der Heilberufsgruppen. Damals gehörten dazu neben Ärzten, Apothekern, Zahn- und Tierärzten auch die Dentisten, also Zahnheilkundige ohne akademische Ausbildung. Bis heute ist die Zweiteilung des Gesetzes in einen Kammer- und einen Berufsgerichtsteil beibehalten worden. Allerdings ist das Gesetz von ursprünglichen 85 Paragraphen auf heute 114 angeschwollen.

Das Kammergesetz bestimmte die Pflichtmitgliedschaft der Berufsangehörigen in der jeweiligen Kammer in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe. Die Kammern hatten die Aufgabe, den öf-

fentlichen Gesundheitsdienst zu unterstützen, Fachgutachten zu erstatten, die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen und die Fortbildung zu fördern. Daneben sollten die Kammern Berufspflichten ihrer Angehörigen überwachen und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten schlichten. Auch sollten Fürsorge- und Vorsorgeeinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder geschaffen werden. Den Aufgabenkatalog hat der Gesetzgeber inzwischen in zahlreichen Novellierungen deutlich erweitert. „Die Kammern können eine für ihre Kammerangehörigen verbindliche Berufsordnung beschließen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf“, bestimmte das damalige Gesetz. Im heute geltenden Heilberufsgesetz ist aus der

„Kann-“ eine „Muss-Bestimmung“ geworden.

Weitgehend gleich geblieben sind die Organe der Kammern und deren Wahlmodus. Das Gesetz bestimmte bereits damals Kammerversammlung, Vorstand und Präsident als Organe. Die Delegierten sollten durch geheime und schriftliche Wahl für vier Jahre gewählt werden, „wobei für die Ärztekammer auf 150 Ärzte ein Abgeordneter gewählt wird“, erklärte Kehrings.

Ebenfalls weitgehend gleich geblieben sind die Bestimmungen zur Berufsgerichtsbarkeit. Die bei den Landesverwaltungsgerichten angesiedelten Berufsgerichte konnten eine Verletzung der Berufspflichten ahnden durch Warnung, Verweis, Geldstrafe, Entziehung des passiven Berufswahlrechtes sowie durch die Feststellung, dass der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

bre

PERSONALIA

Am 25. Dezember 2001 vollendete der Präsident des Oberlandesgerichts a.D. **Dr. jur. Heinz-Dieter Laum**, Mülheim, das 70. Lebensjahr. Der Jubilar ist seit dem 1. Dezember 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein und Autor des im vergangenen Jahr erschienenen Kurzkommentars zum Statut der Kommission.

Das Geschäftsführende Mitglied der Gutachterkommission **Professor Dr.**

Lutwin Beck feierte am 13. Januar 2002 seinen 75. Geburtstag. Der frühere Direktor der Frauenklinik der Universität Düsseldorf gehörte der Gutachterkommission seit 1977 zunächst als korrespondierendes Mitglied für das Fachgebiet Gynäkologie an. Am 1. Januar 1997 hat er als Geschäftsführendes Kommissionsmitglied die federführende Bearbeitung der medizinischen Fragen, die sich aus den Begutachtungsanträgen ergeben, übernommen.

sm

ARZT ALS ARBEITGEBER

Für Impfschutz sorgen!

Die Ärztekammer Nordrhein weist darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte für einen ausreichenden Impfschutz (zum Beispiel Hepatitis B) ihrer Angestellten sorgen müssen. Die Berufsordnung regelt unter anderem in Teil C – Verhaltens-

regeln – Nr. 3 den „Umgang mit nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“.

Dort ist explizit die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen erwähnt.

ÄkNo

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de Ärztekammer Nordrhein

www.kvno.de Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.arzt.de Deutsches Ärztenetz